

99059008026002

Eheschließung im Ausland Beurkundung von im Ausland geschlossener Ehen als staatenlos anerkannten oder als Flüchtlinge anerkannten Personen bzw. ihrer Beteiligung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/services/99059008026002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059008026002
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung im Ausland Beurkundung von im Ausland geschlossener Ehen als staatenlos anerkannten oder als Flüchtlinge anerkannten Personen bzw. ihrer Beteiligung
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe als staatenlos anerkannte Personen oder als Flüchtling anerkannte Personen oder mit ihrer Beteiligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Hochzeit, Ehe, Hochzeit im Ausland, Erstbeurkundung, Eheleute, Ehe im Ausland, Eheregister, Erstregistrierung, Eheschließung, Nachbeurkundung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (individuell, 059)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123 https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_438.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123
Teaser	Sie haben als staatenlos anerkannte Person, heimatlose Person oder als anerkannte geflüchtete Person im Ausland geheiratet? Dann können Sie die Eheschließung bei einem Standesamt in Deutschland nachbeurkunden lassen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Sie sind als staatenlose Person, heimatlose Ausländerin oder Ausländer oder ausländische geflüchtete Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland anerkannt und haben im Ausland geheiratet? Dann können Sie nach der Eheschließung im Ausland einen Antrag zur Nachbeurkundung der Eheschließung bei einem deutschen Standesamt stellen.

Die Ehe muss in dem Staat, in dem Sie geheiratet haben, wirksam geschlossen worden sein. Deutsches Recht darf der Ehe nicht entgegenstehen.

Zuständig für die Nachbeurkundung ist das Standesamt

- Ihres Wohnortes oder
- des Ortes, an dem Sie zuletzt gewohnt haben, oder
- des Ortes Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Erforderliche Unterlagen

- Formular Antrag auf Beurkundung einer Auslandsheirat
- ausländische Heirats- oder Eheurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation beziehungsweise Apostille
- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- Geburtsurkunden von Ehepartnerin und Ehepartner
- gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis
- gegebenenfalls weitere Urkunden mit Echtheitsnachweis und gegebenenfalls Übersetzung, je nach Einzelfall

Sie müssen alle Dokumente im Original einreichen.

Voraussetzungen

- Die Ehe wurde im Ausland geschlossen und mindestens einer der Ehegatten ist staatenlos, heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer oder anerkannte ausländische geflüchtete Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.
- Keiner der Eheschließenden war oder ist im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.
- Die Eheschließung ist rechtswirksam und mit dem deutschem Recht vereinbar.

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	• Antrag auf Nachbeurkundung der Eheschließung im Ausland in Deutschland möglich für anerkannte staatenlose Personen heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können • Ehe im Ausland muss wirksam sein und darf deutschem Recht nicht entgegenstehen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	